

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 17 (1991)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Volksinitiative Nationalrat 2000  
**Autor:** Salvisberg, Christine  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-361268>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Volksinitiative

## Nationalrat 2000

von Christine Salvisberg, Sekretärin  
der OFRA Schweiz

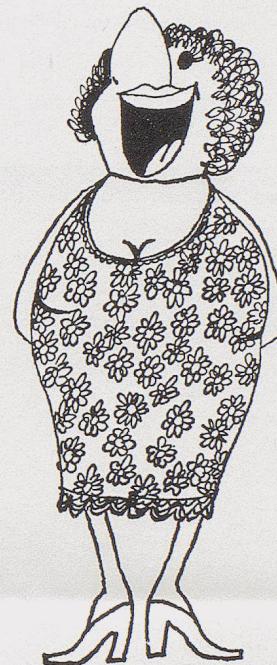
Ungefähr 51% des Schweizer Volkes sind Frauen. Der Nationalrat ist die sogenannte "Volksvertretung". Es ist demnach eine Frage der Gerechtigkeit, dass im Nationalrat die Hälfte der Sitze von Frauen besetzt sind. Anfangs Jahr ist aus diesem Grund die eidgenössische Volksinitiative "NR 2000" lanciert worden. Neben anderen Frauenorganisationen (siehe Unterschriftenbogen auf der nächsten Seite) gehört auch die OFRA zu deren Trägern. Unterstützt wird die Initiative zudem von weiteren Parteien, Organisationen und Gruppierungen.

GegnerInnen von Frauenquoten argumentieren oft, Frauen müssten halt Frauen wählen. Die Untervertretung der Frauen in der Politik hat damit allerdings wenig zu tun. Das heutige politische System ist durch lange Männertradition geprägt und auf Männerbiographien ausgerichtet (Beruf, Karriere, Militär, Uebernahme der Familienpflichten durch die Ehefrau...). Es nimmt nicht Rücksicht auf Frauen und ihre Situation.

Der Bericht der eidg. Kommission für Frauenfragen "Nehmen Sie Platz, Madame!" zeigt zwei **Haupthindernisse** auf, die den Frauen ein politisches Engagement erschweren:

1. Zu den Wahlkriterien gehören etwa der "richtige" Beruf, die "richtige" Region, die "richtige" Partei, die "richtige" soziale Situation und ein hoher Bekanntheitsgrad. Die Chancen, dass eine Frau all diese Kriterien erfüllt, sind gering. Der (Haus)Frauenstatus ist kein positives Auswahlkriterium.

2. Die meisten Frauen sind Alleinverantwortliche für den Familienbereich. Ist eine Frau zusätzlich noch berufstätig, so verunmöglich die Mehrfachbelastung eine politische Tätigkeit. Hier liegt ein grosser Widerspruch. Als



Hausfrau ist eine Frau kaum eine attraktive Kandidatin, als Berufstätige mit Familienpflichten bereits ausgelastet. Damit die gleichberechtigte Teilnahme der Frauen in diesen Behörden möglich wird, müssen sie im häuslich-familiären Bereich entlastet und im beruflichen und politischen Bereich gefördert werden.

Auch die Frauen sind geprägt von männerorientierten Strukturen und Denkweisen und haben diese verinnerlicht. Sie sind im allgemeinen immer noch wenig selbstbewusst als Frauen – und unterschätzen daher auch andere Frauen. Zudem haben Frauen noch wenig positive Vorbilder in der Politik.

### Warum wir Quoten brauchen

Der Frauenanteil in den Parlamenten steigt nicht automatisch und kontinuierlich. Ausser in den nördlichen Ländern, wo er dank Frauenförderungsmaßnahmen auf 30 bis 40 Prozent gestiegen ist, stagniert er im übrigen Europa bei ca. 17 Prozent. Alibifrauen sind mittlerweile fast überall anzutreffen. *Es geht nun um die Machtfrage*, die mit dem guten Willen allein nicht mehr gelöst werden



Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und

gemäß dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff, folgendes Begehen:

**Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:**

Art. 72

- 1 Der Nationalrat wird aus einer gleichen Anzahl Frauen und Männer des schweizerischen Volkes gebildet.
- 2 200 Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens zwei Sitze hat. Ergibt das Verteilungsverfahren für einen Kanton oder Halbkanton eine ungerade Zahl, erhält er einen zusätzlichen Sitz.
- 3 Die Einzelheiten werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Art. 73

- 1 Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.
- 2 Frauen und Männer kandidieren getrennt für je die Hälfte der Sitze. Die Wahlberechtigten können je eine Frauen- und eine Männerliste abgeben.
- 3 Für die Berechnung der Mandatsverteilung wird auf die Gesamtzahl der Sitze im Kanton oder Halbkanton abgestellt.
- 4 Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieser Grundsätze die näheren Bestimmungen.



Kanton	Politische Gemeinde, PLZ

Name, Vorname handschriftlich und möglichst in Blockschrift	Jahrgang	Wohnadresse Strasse, Hausnummer	Kontrolle leer lassen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Auf dieser Liste können nur Stimmberchtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Die Bürgerinnen und Bürger, welche das Begehen unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

**Ablauf der Sammelfrist: 14. Juli 1992**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die (Anzahl) ..... Unterzeichnerinnen der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

**Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson**

Unterschrift und amtliche Eigenschaft

....., den .....  
Amtsstempel:

**Das Initiativkomitee,**

bestehend aus nachstehenden Urheberinnen, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

Rösy Blöchliger-Scherer (SKF), Feldstrasse 33, 6280 Hochdorf,  
Rose-Marie Bröcking Baechtold (FFF), Ch. du Vanil 8, 1006 Lausanne,  
Simone Chapuis-Bischof (SVF), av. de Georgette 8, 1003 Lausanne,  
Miriam Mayenfisch Matthey (SVAMV), av. d'Aire 59, 1203 Genève,  
Ursula Nakamura-Stoecklin (SVF), Schützenmattstrasse 43, 4051 Basel,  
Christine Salvisberg (OFRA Schweiz), Parkstrasse 1, 3014 Bern,  
Monika Waller-Koch (EFS), Winzerstrasse 16, 8400 Winterthur

Schicken Sie bitte weitere Unterschriftenbogen an:

**Trägerinnen der Initiative:**

Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF), Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS), Organisation für die Sache der Frauen OFRA Schweiz, Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF), Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV), Frauen für den Frieden Schweiz (FFF), Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Staatsbürgerlicher Verband katholischer Schweizerinnen (STAKA), Comité Vaudois du 14 juin, Verein Frau und Politik Bern, Arbeitsgemeinschaft Frau und Politik Schaffhausen

Diese Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden raschmöglichst an die nachstehende Adresse des Initiativkomitees, welches für die Stimmrechtsbescheinigung besorg' sein wird:

**Nationalrat 2000, Postfach 191, 4027 Basel  
PC 40 -10847-5**

kann. Die Erfahrungen zeigen, dass mit Bitten und Hoffen kaum etwas an der Männerübervertretung verändert werden kann. Männer werden ihre Privilegien nicht freiwillig abgeben. *Die Quotierung ist die einzige wirksame Massnahme, um Ungleichheiten in der Politik abzubauen.*

Die Schweizerische Demokratie kennt den Proporz (die Quotierung) seit langem als bewährtes Mittel zur Vorbeugung vor Machtkonzentration und zum Schutz von Minderheiten (z.B. kantonaler Proporz, Sprachenproporz, Parteienproporz, Zauberformel im Bundesrat). Frauen sind zwar zahlenmäßig in der Mehrheit, verfügen aber über wenig Machtmittel (Einfluss, Geld, Besitz...) und werden daher wie eine Minderheit behandelt. Was ist also logischer als eine Frauenquote, um den Frauen zu ihrem Recht zu verhelfen? Wenn irgendwann beide Geschlechter wirklich die gleichen Chancen in Familie, Ausbildung, Politik etc. haben werden, dann erst wird die Quotenregelung überflüssig sein. Wirksame Massnahmen zur Frauenförderung geben viel zu reden. Wer diskutiert ebenso vehement über Wirtschaftsförderung oder Nachwuchsförderung? Quoten werden erst dann zurückgewiesen, wenn es um Frauen geht. Und: Würde wohl eine Männerquote in Haushalt, Kindererziehung und bei der Betreuung von Alten und Kranken als ungerechte Bevorzugung des männlichen Geschlechts empfunden?

#### Warum nur im Nationalrat?

Selbstverständlich streben wir die gerechte Verteilung von Macht und Verantwortung auf allen Ebenen und in jedem Lebensbereich an. Quoten müssen jedoch kritisch hinterfragt und differenziert eingesetzt werden, damit sie sich für die Frauen nicht als Bumerang erweisen. Da der Nationalrat die Volksvertretung ist, und auch zahlenmäßig (heute 200 Sitze) etwas darstellt, hat hier die Geschlechterparität den grössten symbolischen Wert.

Die Präsenz von mehr als 100 Frauen im Nationalrat wird Auswirkungen auf die ganze politische Kultur in der Schweiz haben. In einem Klima, in dem Frauen nicht mehr aufgrund ihrer Minderheitenposition unter grossem Anpassungsdruck stehen, wird es für sie einfacher sein, neues auszuprobieren und festgefahrenen Positionen aufzubrechen. Sie werden mehr Raum haben, um differenzierter wahrgenommen zu werden und politisch wirksamer zu sein.

#### 100 Feministinnen im Nationalrat

Dies ist die Zielsetzung, die wir nicht aus den Augen verlieren dürfen. 100 Nationalrätinnen werden aber leider noch nicht garantieren, dass die politischen Geschäfte vermehrt nach feministischen Kriterien behandelt werden und eine entsprechend patriarchakritische Politik betrieben wird. Wir müssen uns allerdings hüten, gegenüber politisierenden Frauen doppelt kritisch zu sein und sie dadurch doppelt fallen zu lassen (nach dem Motto: "Weil sie eine Frau ist, ist alles noch viel schlimmer!").

Bis am 14. 7. 1992 müssen (mehr als) 100 000 Unterschriften beisammen sein. Damit dies gelingen kann, braucht es Tausende, die sammeln, argumentieren, organisieren! Wir sind auf Eure Mithilfe angewiesen!

Material kann bestellt werden bei: **Nationalrat 2000, Postfach 191, 4027 Basel. 061/35 61 63** (Mi/Do/Fr vormittags).

Eine Initiative kostet pro Unterschrift mindestens einen Franken. Wir freuen uns sehr über Einzahlungen auf unser PC 40-10847-5



#### Was sich an der Bundesverfassung genau ändern soll

Um das Ziel "Gleichviele Frauen wie Männer im Nationalrat" zu erreichen, müssen die Artikel 72 und 73 der Bundesverfassung geändert werden. Die drei Hauptelemente sind:

1. Das Herz der Initiative "gleichviele Frauen wie Männer im Nationalrat" (Art. 72, Abs. 1)
2. Die technische Neuerung: Die Aufrundung ungerader Sitzzahlen auf gerade, um die geschlechtsspezifische Halbierung zu ermöglichen. (Art. 72, Abs. 2)
3. Die vor allem aus Gründen der Transparenz und der Symbolik beschlossene Massnahme: Frauen- und Männerlisten. (Art. 73, Abs. 2)

Der Rest des Initiativtextes besteht aus Art. 73, Abs. 3 in welchem dafür gesorgt ist, dass die kleinen Parteien nicht benachteiligt werden; schliesslich aus zwei von der gelgenden Verfassung übernommenen Sätzen (Art. 72, Abs. 3 und Art. 73, Abs. 4), die der Bundesgesetzgebung die Ausführung dieser Grundsätze überlassen.